

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01 / gr-kr

Datum
04.06.2020

Neustrukturierung der Städtebauförderung

Förderquote für Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Unsicherheiten in der Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung möchten wir folgenden Hinweis geben:

Vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung 2020 hatten wir uns in einem Gespräch mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) im April 2019 darauf verständigt, zunächst mit einem kommunalen Eigenanteil von 1/3 in der Haushaltsplanung zu gehen.

Nach Inkrafttreten der VV Städtebauförderung 2020 enthält diese im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung einen wesentlichen Unterschied zu der VV Städtebauförderung 2019. Den Ländern wird nunmehr in Art. 5 Abs. 3 für Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz die Möglichkeit eingeräumt, den Finanzierungsanteil zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 v.H. der förderfähigen Kosten einzusetzen und damit zu gewährleisten, dass der kommunale Eigenanteil nicht über 20 v.H. hinausgeht. In der VV Städtebauförderung 2019 waren die neuen Länder gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 dagegen verpflichtet, für Maßnahmen im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes einen Anteil von 40 v.H. der förderfähigen Kosten zu übernehmen.

Hierzu hat uns das MLV erfreulicherweise nunmehr mitgeteilt, dass Sachsen-Anhalt von der Aufstockung der Mittel gem. Art. 5 Abs. 3 Gebrauch machen wird und weiterhin für Gesamt-

maßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz einen höheren Finanzierungsanteil übernimmt, sodass in der Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden von einem Eigenanteil i.H. v. 20 v.H. ausgegangen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm